

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat IV

50679 Köln

26.5.2020

Betrifft: Fortschreibung des Schulentwicklungsplans Köln 2020

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

sehr geehrte Damen und Herren,

als Elternverein für inklusive Bildung, der von Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher gegründet wurde und betroffene Familien berät, möchten wir uns hiermit zur Ratsvorlage „Fortschreibung des Schulentwicklungsplans Köln 2020“ zu Wort melden.

Zunächst sind wir verwundert, dass die aktuelle Schulentwicklungsplanung dem Rat vorgelegt wird, ohne dass zuvor der Behindertenbeauftragte der Stadt Köln sowie der „Expertenbeirat für den Inklusionsplan für Kölner Schulen“ in den Entstehungsprozess einbezogen worden sind.

Im Zuge dieser Beratungen wäre deutlich geworden, dass der vorliegende Entwurf nicht den Vorgaben von § 80 des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen entspricht, der die Schulträger in mehreren Absätzen ausdrücklich verpflichtet, eine inklusive Schulentwicklungsplanung vorzulegen.

§ 80

Schulentwicklungsplanung

*(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der **Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen.** Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben*

ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. (...)

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

*1. das gegenwärtige und zukünftige **Schulangebot** nach Schulformen, Schularten, **Orten des Gemeinsamen Lernens**, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,*

*2. die mittelfristige **Entwicklung des Schüleraufkommens**, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, **Orten des Gemeinsamen Lernens** und Jahrgangsstufen,*

*3. die mittelfristige **Entwicklung des Schulraumbestands** nach Schulformen, Schularten, **Orten des Gemeinsamen Lernens** und Schulstandorten.*

(...)

Die gegenwärtige Vorlage lässt eine inklusive Schulentwicklungsplanung in allen diesen Aspekten vermissen. Dieses Versäumnis wird nicht durch die Existenz des „Kommunalen Inklusionsplans für Kölner Schulen 3.0“ von 2019 ausgeglichen, weil der Inklusionsplan erstens nicht Bestandteil der Schulentwicklungsplanung ist und zweitens ebenfalls keine Entwicklungsplanung nach § 80 Schulgesetz enthält. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass im 3. Inklusionsplan sämtliche Zielmarken für den Aufbau der inklusiven Bildung in Köln gestrichen sind, die im 1. und 2. Inklusionsplan noch enthalten waren.

Der vorliegende Schulentwicklungsplan genügt damit auch nicht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, die ausdrücklich alle staatlichen Ebenen verpflichtet, die Inklusion (hier im Bereich Schule nach Artikel 24) voran zu treiben.

Die Fortschreibung der Schulentwicklung Köln 2020 lässt keine aktive Handlungsplanung erkennen, wie die Stadt Köln die inklusive Bildung in ihrer Schullandschaft in Zukunft weiter gestalten will.

Besonders deutlich wird dies in der Planung einer 5. Förderschule Geistige Entwicklung im neu entstehenden Stadtteil Kreuzfeld. Mehr als zehn Jahre nach Rechtsgültigkeit der UN-Behindertenrechtskonvention ist uns völlig unverständlich, wie die Stadt Köln einen neuen

Stadtteil planen kann, der nicht von vorn herein eine inklusive Schullandschaft vorsieht, sondern stattdessen eine neue Förderschule in diesem Stadtteil implementieren will.

Wir möchten in diesem Zusammenhang anmerken, dass Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention die Staaten verpflichtet, sämtliche verfügbaren Mittel einschließlich der Verlagerung von Mitteln in den Aufbau der inklusiven Bildung zu investieren. Der Bau neuer zusätzlicher Förderschulen ist definitiv konventionswidrig.

Anstatt inklusiv zu gestalten, lässt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020 in Bezug auf inklusive Bildung den Gestaltungswillen vermissen und plant an einem Punkt sogar den bisherigen Schwachstellen der inklusiven Entwicklung in Köln hinterher und verstärkt diese: bei den steigenden Schüler*innenzahlen der Förderschulen Geistige Entwicklung.

Die Zahlen des städtischen Inklusionsmonitorings zeigen hier zwei problematische Entwicklungen auf.

Erstens ist die Zahl der Schüler*innen an den Förderschulen Geistige Entwicklung seit dem Schuljahr 2005/2006 in Köln nicht etwa durch eine inklusive Entwicklung gesunken, sondern absolut (+99) und relativ (!) gestiegen. Die Exklusionsquote der Schüler*innen mit diesem Förderschwerpunkt nahm im genannten Zeitraum von 0,47 Prozent auf 0,59 Prozent zu!

Zweitens ist die Zahl der Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im genannten Zeitraum insgesamt um unglaubliche 63 Prozent gestiegen. Diese Steigerung lässt sich weder durch den allgemeinen Anstieg der Schüler*innenzahlen erklären noch sind irgendwelche medizinischen Gründe realistisch annehmbar. Da Schüler*innen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung rechtlich keinen Schulabschluss ablegen können, tut sich hier ein zukünftiges Problemfeld für die Stadt Köln auf, auf das wir im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Antworten erwartet hätten, anstatt der Problemlage unhinterfragt hinterher zu planen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Anmerkungen in die Beratung des Rates einbezogen werden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eva-Maria Thoms